



GEMEINDE DECHANTSKIRCHEN

A-8241 Dechantskirchen 34
Tel.: 03339/22408-0, Fax: DW 4
e-mail:
gde@dechantskirchen.steiermark.at
homepage: www.dechantskirchen.at



GZ: 817/0 – 886/2011

Dechantskirchen, 16.12.2011

Friedhofordnung für den Friedhof der Gemeinde Dechantskirchen

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Dechantskirchen vom 16.12.2011, wird gemäß dem Steierm. Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 78/2010 i.d.g.F., betreffend die Bestattung von Leichen, nachstehende Friedhofordnung erlassen.

§ 1

Gültigkeit, Eigentum und Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Gültigkeit der Friedhofordnung erstreckt sich auf den Friedhof der Gemeinde Dechantskirchen samt Erweiterung, der sich auf nachstehenden Grundstücken befindet:

- a) Grundstück 65/2, EZ: 111, KG. Schlag – grundbürgerlicher Eigentümer: r.k. Pfarrkirche Dechantskirchen, 8241 Dechantskirchen 1. = „Alter“ Friedhof.
- b) Grundstück 66/2, EZ: 4, KG. Schlag - grundbürgerlicher Eigentümer: Augustiner Chorherrenstift Vорau, 8250 Vорau 1.= „Neuer“ erweiterter Friedhof.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes, sowie die Aufsicht über denselben, obliegt unbeschadet der sanitätsbehördlichen Aufsicht, der Gemeinde Dechantskirchen bzw. der hiezu bestellten Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsverwaltung untersteht das gesamte auf dem Friedhof beschäftigte Personal (Totengräber). Ihr ist auch bei Bestellung des Grabes eine Ausfertigung des Totenbeschauscheines der zu beerdigenden Leiche zu übergeben.

§ 2

Friedhofsprengel

(1) Der Friedhofsprengel umfasst das Gebiet der gesamten Pfarre Dechantskirchen. Alle im Friedhofsprengel Verstorbenen müssen in dem genannten Friedhof bestattet werden, sofern eine Grabstätte vorhanden ist oder erworben wird, und die Angehörigen des Verstorbenen, bzw. die Behörde nicht eine andere Verfügung treffen.

(2) Die Annahme einer Leiche eines außerhalb des Friedhofsprengels Verstorbenen darf nicht verweigert werden, wenn der Verstorbene im Friedhofsprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hatte oder ein Recht auf die Benutzung einer Gruft oder einer Grabstelle besaß.

(3) Aschenurnen dürfen nur in schon bestehende Grüfte, Grabstätten oder Urnenstelen beigesetzt werden.

§ 3

Einteilung der Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden eingeteilt in:

- a.) Kindergräber (für Kinder unter 10 Jahre)
- b.) Einzelgräber
- c.) Doppelgräber
- d.) Urnennischen in Urnenstelen
- e.) Grüfte
- f.) Randgräber (Einzel- und Doppel-)

(2) Gräfte und Randgräber liegen an der Umfriedung des Friedhofes. Für die Beisetzung in einer Gruft sind ausnahmslos Metallsärge, mit Metall ausgelegte Holzsärge oder mit dicht schließenden Metallsärgen als Übersärge zu verwenden.

(3) Eine Urnenstèle besitzt 5 übereinander liegende Urnennischen, in denen jeweils bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können.

§ 4

Erwerb einer Grabstelle

(1) Der Erwerb einer Grabstelle ist nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung möglich. Bei der Vergabe einer Grabstelle werden u.a. auch die Bestimmungen des § 2 Abs.(1) berücksichtigt.

a.) im „alten“ Friedhof können nur aufgelassene Gräber erworben werden.

b.) im „neuen“ (erweiterten) Friedhof ist der Erwerb von aufgelassenen und unbelegten Gräbern möglich. Unbelegte Gräber werden jedoch nur im Anschluss von schon belegten bzw. schon erworbenen Gräbern vergeben.

c.) im „Neuen“ (erweiterten) Friedhof ist auch der Erwerb von Urnennischen in den Urnenstelen möglich.

Die Urnennischen werden fortlaufend entsprechend der Friedhofseinteilung belegt. Eine Auswahl durch die Angehörigen kann nicht stattfinden.

(2) Die Beschriftung der Schilder an den einzelnen Urnennischen hat mittels einheitlicher Gravur zu erfolgen. Christliche Symbole die der Pietät entsprechen sind möglich. Das Schriftbild kann vom Grabstellenerwerber lt. Gestaltungsvorschlag, der im Gemeindeamt aufliegt, ausgewählt werden. Mit der Anfertigung der Gravur wird der Errichter der Urnenstelen von der Friedhofsverwaltung, im Namen des Grabstellenerwerbers beauftragt. Vor Anfertigung der Gravur ist beim Friedhoferhalter mittels maßstäblicher Darstellung um die Genehmigung anzusuchen. Die Kosten für die Anfertigung der Gravur werden vom Steinmetz direkt an den Urnennischen-Verfügungsberechtigten verrechnet.

§ 5

Turnus der Wiederbelegung, Gebühren für den Erwerb bzw. die Benützung einer Grabstelle

(1) Der Turnus für die Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Erwachsene 20 Jahre und für Kinder 12 Jahre. Ausgenommen davon sind Urnennischen.

(2) Die Grabstellen- Erwerbsgebühr bzw. die Benützungsgebühr (10- jährige Nachlösegebühr) ist im Vorrhinein zu entrichten und beträgt:

a.) für ein Kindergrab	€	60,00
b.) für ein Einzelgrab	€	120,00
c.) für ein Doppelgrab	€	180,00
d.) für ein Einzel- Randgrab	€	180,00 + € 48,00 per zusätzlichem m2
e.) für ein Doppel-Randgrab	€	240,00 + € 48,00 per zusätzlichem m2
f.) für eine Gruft	€	240,00 + € 48,00 per zusätzlichem m2

Der Bestand des Grabes kann nach Ablauf von 10 Jahren ab Erwerb, bzw. Nachlösezeitraum, für weitere 10 Jahre im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung, gegen Entrichtung der oben angeführten Gebühr (10- jährige Nachlösegebühr) im Vorrhinein gesichert werden.

(3) Die Erwerbsgebühr für eine Urnennische beträgt € 900,00

Mit dem Erwerb einer Urnennische ist gleichzeitig eine Nachlösegebühr zu entrichten.

Die Nachlösegebühr für eine Urnennische beträgt € 100,00

Die Nachlösegebühr sichert den Bestand der Urnennische für die Dauer von 10 Jahren (Nachlösezeitraum).

Der Bestand der Urnennische kann nach Ablauf des Nachlösezeitraumes für weitere 10 Jahre im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung, gegen Entrichtung einer 10- jährigen Nachlösegebühr in der Höhe von € 100,00. im Vorrhinein gesichert werden.

(4) Der Wunsch eine Grabstelle aufzulassen ist vom Verfügungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen der Grabstelle, schriftlich der Gemeinde als Friedhofsverwaltung, bekannt zu geben. Wird eine Grabstelle vor Ende des Nachlösezeitraumes aufgelassen, so besteht kein Anspruch auf eine anteilmäßige Rückerstattung der Nachlösegebühr.

(5) Nach Auflassung einer Urnennische werden die darin befindlichen Urnen in ein von der Friedhofsverwaltung angelegtes, allgemeines Urnengrab beigesetzt.

§ 6

Beerdigungsgebühren

(1) Für die Besorgung eines Grabes oder die Öffnung einer Gruft ist an die Friedhofsverwaltung auch nachstehende Gebühr für den Totengräber zu entrichten:

a.) für 1 Kindergrab	€	120,00
b.) für 1 Normalgrab	€	275,00
c.) für 1 vertieftes Grab	€	320,00
d.) für 1 Gruft	€	320,00
e.) für 1 Urnengrab	€	120,00
f.) für 1 Urnenbeisetzung in einer Urnennische	nach Zeitaufwand, wenn Friedhofpersonal benötigt wird.	

Für Begräbnisse an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag von € 120,- je Begräbnis zu entrichten.

Die Entlohnung des Totengräbers erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Für Exhumierungen verrechnet die Friedhofsverwaltung den notwendigen Zeitaufwand.

§ 7

Friedhofserhaltungsgebühr

Für jede Grabstelle, unabhängig von deren Größe, wie auch für jede Urnennische ist jährlich eine Friedhoferhaltungsgebühr von € 20,00 zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr beginnt mit dem auf den Erwerb einer Grabstelle folgenden 1. Jänner und endet mit dem der Auflösung der Grabstelle folgenden 31. Dezember.

§ 8

Grabdenkmäler, Instandhaltung und Schmuck der Gräber

(1) Es entspricht der Pietät, dass die Grabstätten der Verstorbenen, von den Angehörigen oder Freunden in Ordnung gehalten werden und eine ständige Schmückung aufweisen. Auch steht es den Hinterbliebenen frei, auf eigene Kosten und Gefahr ein Denkmal herstellen zu lassen.

(2) Die Errichtung eines Denkmals (Grabstein oder Kreuz) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Pläne hiefür, sind vor der Bestellung, der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Durch die Aufstellung eines Denkmals darf keine Beschränkung oder Gefährdung der Nachbargräber verursacht werden. Grabsteine und Kreuze sind in gerader und fortlaufender Linie aufzustellen.

a.) Grabsteine incl. Sockel, für Grabstätten im „alten“ und im „neuen“ Friedhof, dürfen bei:

1.) Kindergräber, Einzelgräber und Einzel- Randgräber

eine max. Höhe von 130 cm ab bestehendem Fundament,
eine max. Breite von 100 cm und
eine max. Stärke von 16 cm nicht überschreiten.

2.) Doppelgräber und Doppel- Randgräber

eine max. Höhe von 130 cm ab bestehendem Fundament
eine max. Breite von 180 cm und
eine max. Stärke von 16 cm nicht überschreiten.

b.) Grabkreuze, für Grabstätten im „Alten“ und im „Neuen“ Friedhof, sind ebenfalls gestattet wenn die Auflagen in Bezug auf die Breite laut lit. a) Punkt 1 und 2 eingehalten werden.

Die Höhe des Kreuzes darf ab bestehendem Fundament bis zur Querbalkenoberkante 150cm nicht überschreiten.

(3) Für eine eventuell sonstige Grabgestaltung werden von der Friedhofsverwaltung einheitliche Blumenschalen angekauft, welche zum Selbstkostenpreis von den Grabinhabern, (1 Stück je Grabstätte) anzukaufen sind.

(4) Grabeinfassungen, Rand u. Umfassungssteine im:

a.) „Alten“ Friedhof (auf Grdstk. 65/2) bei:

1.) Einzel- oder Reihengräbern und Doppelgräbern sind Rand- und Umfassungssteine erlaubt. Diese müssen von der Partei auf eigene Gefahr errichtet werden, und dürfen eine Stärke von max. 10 cm nicht überschreiten.

Die Höhe richtet sich nach dem Verlauf des angrenzenden Geländes und darf bei ansteigender Fläche an der höchsten Stelle eine Höhe von max. 10 cm nicht überschreiten.

- 2.) Kindergräbern dürfen die Abmaße eine
 Länge von max. 100 cm und eine
 Breite von max. 60 cm nicht überschreiten.
- 3.) Einzelgräbern und Einzel- Randgräbern dürfen die Abmaße eine
 Länge von max. 180 cm und eine
 Breite von max. 100 cm nicht überschreiten.
- 4.) Doppelgräbern und Doppel- Randgräbern dürfen die Abmaße eine
 Länge von max. 180 cm und eine
 Breite von max. 180 cm nicht überschreiten.
- 5.) Grabgestaltungen wie Sträucher und Zierbäume dürfen nur auf den Gräbern, keinesfalls in den Zwischenräumen gesetzt werden. Sie dürfen die Höhe von 2 m (1,50 m) nicht überschreiten und nicht über das Grab hinausragen, widrigenfalls müssen sie zum Schutze der anderen Grabstätten zugestutzt oder entfernt werden. Dies kann durch die Friedhofsverwaltung geschehen, falls dies nicht die Partei selbst durchführt.
- 6.) Das Verlegen von Gehwegplatten sowie Splittschüttungen im Bereich der Grabstellen ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, deren Entfernung anzuordnen. Bei Nichtdurchführung der Anordnung können Gehwegplatten und Streusplitt ohne jegliche Entschädigung von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

b.) „Neuer“ Friedhof (Erweiterung auf Grdstk. 66/2):

- 1.) Bei Grabstätten im „neuen“(erweiterten) Friedhof sind Rand- und Umfassungssteine, sowie das Setzen von Sträuchern oder Zierbäumen durch die Angehörigen oder Grabstellenbetreuer generell nicht erlaubt, da es sich um reine Rasengräber handelt. Die von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Hecke wird auch von dieser geschnitten und gepflegt.
- 2.) Als Grabgestaltung dürfen nur die im o.a Abs. (3) genannten Blumenschalen verwendet werden. Sonstige Grabgestaltungen sind nicht erlaubt. Grabhügel werden ca. nach einem Jahr, nach der letzten Beisetzung, von den Bediensteten der Friedhofsverwaltung eingeebnet.
- 3.) Bei den Urnenstelen dürfen Kerzen und Grabstellenschmuck nur in das auf der Höhe der Urnennische angebrachte Kerzenhäuschen eingestellt werden.

(5) Wird die Gruft oder eine Grabstätte nicht in einem ordentlichen Zustand erhalten, so werden die Angehörigen, soweit deren Adresse der Friedhofsverwaltung bekannt ist, durch schriftliche Verständigung auf die Verwahrlosung aufmerksam gemacht. Wird die Grabstätte auch dann nicht in ordentlichen Zustand gebracht, so fällt sie der Friedhofsverwaltung zu. In diesem Falle wird für die Grabstätte keine Entschädigung geleistet.

(6) Verwahrlose und aufgelassene Gräber können im Auftrag der Friedhofsverwaltung auch vor Ablauf der Verwesungsdauer abgeräumt werden, ohne das sie vor Ablauf der im § 4 Abs. 1, festgelegten Frist belegt werden.

§ 9

Verfügung über Kreuze und Monamente

Die Kreuze, Grabsteine, Monamente und Grabgitter aufgelassener oder nicht mehr eingelöster Grabstätten fallen, wenn diese nicht sofort mit der Auflassung entfernt werden, als Eigentum der Friedhofsverwaltung, ohne jegliche Entschädigung, zu.

§ 10

Grabstätten - Evidenzhaltung, Friedhofplan

Über den Friedhof liegt bei der Friedhofsverwaltung ein Plan auf in welchem die Lage der einzelnen Gräber, Grüfte und Urnennischen ersichtlich gemacht sind. Zur Evidenzhaltung der Leichen besteht ein Gräberbuch bzw. eine Kartei, in welcher Name, Anschrift des Verstorbenen, Sterbedatum, Alter des Verstorbenen, Tag des Begräbnisses, sowie Name und Anschrift derjenigen Hinterbliebenen, die für die Benützungsgebühr der Grabstelle aufkommen, sowie der Standort der Grabstelle (Reihe, Nummer usw.) eingetragen sind.

§ 11

Benützung der Leichenhalle, Gebühren

- (1) Für die Aufbahrung von Leichen steht eine Leichenhalle zur Verfügung.
- (2) Die Einbringung einer Leiche in die Leichenhalle vor der Durchführung der Totenbeschau ist nur auf schriftliche Anweisung des zuständigen Distriktsarztes zulässig.
- (3) Die Leichen dürfen nur in Särgen eingebracht, aufgebahrt und beerdigt werden. Holzsärge müssen entsprechend stark und mit verpinkten Fugen hergestellt, Metallsärge ausreichend versteift sein. Bei Entstellung der Leiche, bei Auflaufen und raschen Eintritt der Verwesung ist der Sargdeckel zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Für die Benützung der Aufbahrungshalle ist nachstehende Benützungsgebühr zu entrichten:
Aufbahrungshalle (pro Leiche) € 70,00.

§12

Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, wonach sie von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Beisetzung einer Leiche oder einer Urne oder sonstigen Verfügungen am Grab schad- und klaglos gehalten wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner wie auch immer gearteten Weise für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der im Friedhof eingebrachten Gegenstände wie z.B. Grabsteine, Urnen, Ausschmückungsgegenstände und dergleichen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden an Eigengrabstellen und benachbarten Grabstellen, die im Zuge der Öffnung, Schließung sowie bis zu 3 Jahren nach Totengräber- Arbeiten an einer Grabstelle auftreten (z.B. Senkungen).

§13

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Beerdigung der Verstorbenen hat ohne Rücksicht auf deren Glaubensbekenntnis auf einem würdigen Platz zu erfolgen.
- (2) Die Besucher des Friedhofes sowie die dort Beschäftigten haben alles zu vermeiden, was der Pietät, die den Begrabenen zukommt, bzw. widerspricht. Ungeziemendes Benehmen, Spielen von Kindern, Betteln, Rauchen, Mitnehmen von Hunden, Verkauf von Gräberschmuck, Aufstellen von Verkaufsbuden jeder Art, sowie das Befahren mit Fahr- und Motorrädern und die Durchführung von Sammlungen ist verboten.
- (3) Der abgeräumte Gräberschmuck ist sortenrein zu trennen und wie andere Abfälle, nur an die hiefür bestimmte Stelle bzw. Mülltonne, abzulegen.
- (4) Es ist dem Totengräber strenge untersagt, bei Öffnung der Gräber, Angehörige oder fremde Personen (ausgenommen solche die durch das Gesetz hiefür vorgesehen sind) zuzulassen oder ihnen Überreste von Leichen wie Zähne, Gebeine, Schädel usw. zu geben.
- (5) Wenn bei der Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, so sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder in dasselbe Grab zu legen.
- (6) Bei Einzel- und Doppelgräbern dürfen nur Holzsärge, bei Grüften nur Metallsärge verwendet werden.
- (7) Der Totengräber ist verpflichtet, Unzukömmlichkeiten bzw. Übertretungen dieser Friedhofsordnung abzustellen und gegen Zu widerhandelnde die Anzeige an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (8) Beschwerden gegen den Totengräber sowie über Vorkommnisse durch welche die Parteien gekränkt oder sich beeinträchtigt fühlen und über sonstige Verletzungen der Pietät sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.
- (9) Im Falle der Auflösung des Friedhofes wird für Grabstätten keine Entschädigung geleistet.

§ 14

Wirksamkeitsbeginn und Strafbestimmung

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 28. März 2003 mit GZ: 817/0-300/2003 außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 06.07.2010 über die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010)

Stammfassung: LGBI. Nr. 78/2010, insbesondere hinsichtlich der Durchführung und Enterdigung von Leichen, sowie des Zeitraumes, innerhalb dessen eine Leiche bestattet werden darf, einzuhalten.

(4) Übertretungen dieser Friedhofsordnung sind Übertretungen im Sinne des § 41 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, LGBI. Nr. 78/2010 i.d.g.F. und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 5.000,-- im Falle von deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht oder gerichtlich strafbar sind.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:



Waltraud Schwammer

